

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

53. Jahrgang	Winsen (Luhe), den 20.06.2024	Nr. 25
Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
18.06.2024	<u>Landkreis Harburg</u> Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege	547
13.06.2024	<u>Stadt Buchholz</u> Bebauungsplan „Innenstadt Teil III Süd, 1. Änderung“: Durchführung der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)	555
14.06.2024	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u> Änderung der Lärmaktionspläne (Stufe4) gemäß EU-Umgebungsrichtlinie, Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §47d BImSchG	558
14.06.2024	<u>Gemeinde Rosengarten</u> Fortschreibung der Stufe 3 des Lärmaktionsplanes	560
24.04.2024	<u>Gemeinde Kakenstorf</u> Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2024	561
11.06.2024	<u>Gemeinde Moisburg</u> Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moisburg	564
12.06.2024	<u>Weiteres</u> Jahresabschlusses 2022 der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung	569

Satzung des Landkreises Harburg über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen (§ 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz – NkomVG).

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe (§ 23 SGB VIII). Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

1. Kinder haben ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht der Anspruch dann, wenn dies für ihre Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder wenn die Erziehungsberechtigten erwerbstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und Kinder im schulpflichtigen Alter können ergänzend oder bei besonderem Bedarf auch in Kindertagespflege gefördert werden. Für Kinder dieser Altersgruppe ist generell die Förderung in Kindertageseinrichtungen vorgesehen.

2. Kindertagespflegepersonen müssen die festgeschriebenen Eignungskriterien gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII erfüllen. Ihnen ist eine Pflegeerlaubnis zu erteilen, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

3. Die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Kindertagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht, als solche tätig zu werden, verbindlich erklärt haben.

Für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an mindestens zwei Tagen in der Woche.

Die Eltern bestimmen zur Vereinbarung von Familie und Beruf den individuellen Betreuungsbedarf des Kindes. Dieser ist durch das Wohl des Kindes begrenzt und soll 8 Stunden täglich nicht überschreiten. In Ausnahmefällen, z.B. bei Berücksichtigung von Fahrzeiten zum Arbeitsort, kann die maximale Betreuungszeit bis zu 11 Stunden täglich umfassen.

Soweit Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt zur Erfüllung des Rechtsanspruches in Kindertagespflege betreut werden, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (§ 7 Abs. 4 Satz 1 NKiTaG).

§ 3 Förderung

1. Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- a) Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
- b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung der Kindertagespflegeperson
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

2. Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des im § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII geregelten Anspruchs für Kinder im Alter unter drei Jahren.

3. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann Kindertagespflege bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen gefördert werden (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

4. Der Fördersatz für Kindertagespflege wird rückwirkend ab dem 01.08.2022 auf 5,30 € pro Stunde festgesetzt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 2,60 € für den Sachaufwand sowie 2,70 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Darin sind 0,50 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.

Ab dem 01.01.2023 erhöht sich der Fördersatz auf 5,50 € pro Stunde und setzt sich zusammen aus den Sachkosten in Höhe von 2,60 € und dem Anerkennungsbetrag in Höhe von 2,90 €.

Die Sachkosten decken u.a. auch die angemessene und ausreichende Verpflegung der Kinder während der Betreuung ab.

Wird ein Kind weniger als 35 Stunden monatlich in der Kindertagespflege betreut, ist Kindertagespflege nur als Ergänzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. vergleichbaren Institution möglich.

5. Bei besonderem Förderbedarf des Kindes erhöht sich die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson um 1,00 € je Stunde. Dieser Betrag erhöht die Anerkennung der Förderleistung. Der besondere Förderbedarf muss vom Gesundheitsamt festgestellt sein und die Kindertagespflegeperson über eine entsprechende Qualifikation verfügen, die dem besonderen Förderbedarf gerecht wird (Näheres ergibt sich aus der Konzeption).

Kindertagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung im Sinne des NKiTaG erhalten rückwirkend ab dem 01.08.2022 grundsätzlich 6,30 € und ab dem 01.01.2023 eine Geldleistung in Höhe von 6,50 € pro Stunde, wenn sie eine mindestens einjährige Erfahrung in ihrem Beruf nachweisen und weitere in der Konzeption der Kindertagespflege festgelegte Kriterien erfüllen.

Auch für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) im Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten (UE), oder einer Qualifizierung nach dem Curriculum des DJI im Umfang von mindestens 160 UE in Verbindung mit einer Aufbauqualifizierung QHB im Umfang von mindestens 140 UE wird rückwirkend ab dem 01.08.2022 eine Geldleistung von 6,30 € und ab dem 01.01.2023 in Höhe von 6,50 € pro Stunde gewährt.

Bestandsfälle:

Kindertagespflegepersonen, die keine pädagogischen Fachkräfte sind, und am 01.01.2020 in die Variante A Plus eingestuft waren, können bis zum 31.12.2024 in dieser Variante

bleiben, solange die Voraussetzungen nach der am 01.01.2020 gültigen Satzung erfüllt sind.

Die Kindertagespflegepersonen dürfen darüber hinaus keine Geldleistung von den Eltern verlangen.

6. Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei zusätzlich die finanziellen Regelungen bei Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten und Betreuung während der Ferienzeiten zu berücksichtigen sind (ausführlich im Konzept beschrieben).
7. Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Förderleistung laut der jeweils aktuellen Vertretungskonzeption.
8. Die Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung und Kranken-/Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Die Unfallversicherung wird jährlich finanziert. Der Beitrag wird auf Nachweis bei Finanzierung wenigstens eines Kindes erstattet. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung bis zum Ablauf dieses Monats gezahlt.
9. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
10. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen, die dauerhaft nur ein oder mehrere Kinder aus nur einer Familie betreuen, werden entsprechend dem festgesetzten Beitrag des Gemeinde- und Unfallversicherungsverbandes Hannover anerkannt.
11. Nachgewiesene Leistungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden hälftig erstattet. Darüber hinaus wird unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder monatlich ein zusätzlicher Betrag zur Altersvorsorge gewährt. Voraussetzung ist die Teilnahme an weiteren Fortbildungen zur Kindertagespflege innerhalb von einem Jahr im Zeitraum 01.08. – 31.07. des Folgejahres mit insgesamt 24 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Min). Die Beiträge werden bei einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als 6 Monaten nicht mehr erstattet.

12. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken-, Krankengeld- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet. Angemessen ist ein Krankenversicherungsbeitrag, wenn er den allgemeinen Beitragssatz zur freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt. Aufwendungen für eine Krankengeldversicherung, die vor dem 43. Krankentag leistet, werden nicht erstattet. Die Beiträge werden bei einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als 6 Monaten nicht mehr erstattet.

§ 4 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22, 23 und 24 SGB VIII wird von den Eltern als Gesamtschuldner durch Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben (§ 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII).

Für die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die täglich nicht mehr als acht Stunden betreut werden, werden keine Beiträge erhoben.

§ 5 Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 6 Beitragshöhe

1. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für das 1. und zeitgleich 2. Kind ist vom Einkommen und der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit abhängig. Erfolgt die Betreuung eines Kindes im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt am Tag für mehr als acht Stunden, ist hierfür ein pauschalierter Beitrag von 50,00 € je angefangene zusätzliche Betreuungsstunde zu zahlen, unabhängig davon, an wie vielen Tagen in der Woche diese zusätzliche Betreuung in Anspruch genommen wird.
Die Geschwisterermäßigung kommt immer dann in Betracht, wenn ein weiteres Kind beitragspflichtig in Kindertagespflege, einer Krippe oder einem Hort betreut

wird. Zusatzbeiträge für Betreuungszeiten über acht Stunden bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Staffelung der Kostenbeiträge ist in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

2. Ab dem zeitgleich dritten betreuten Kind werden Kostenbeiträge nicht erhoben.

§ 7 Einkommensermittlung

1. Die Eltern haben bei Antragstellung und zusätzlich nach Aufforderung durch die zuständige Abteilung ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, damit der einkommensabhängige Elternbeitrag berechnet werden kann. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.

Eltern, die für sich oder ihr Kind die in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen erhalten und nachweisen, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges nicht zu einem Kostenbeitrag herangezogen.

2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Nettoeinkommen aus den letzten zwölf Nettoverdienstbescheinigungen.
3. Eltern, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen, haben die letzte Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.
4. Weiteres Einkommen ist in geeigneter Form, z. B. durch Bescheid, nachzuweisen. Der Landkreis Harburg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jährlich zu überprüfen.

§ 8 Erlass des Beitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zumutbar, soll er auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Harburg erlassen oder übernommen werden (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 9 Schutzauftrag

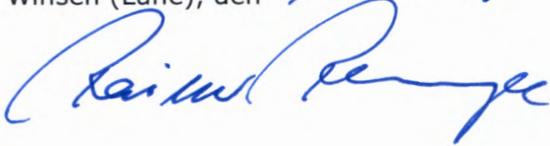
Die Abteilung „Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche“ lässt sich von den Kindertagespflegepersonen schriftlich erklären, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. Bevor eine Pflegeerlaubnis erteilt wird, haben die Kindertagespflegepersonen dem Landkreis Harburg ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass es sich bei Ihnen um keine Personen nach § 72a SGB VIII handelt. Jede Kindertagespflegeperson muss einmalig, vor Erteilung der Pflege-

erlaubnis, an einer von der Fachabteilung durchgeführten Fortbildungsveranstaltung zum Schutzauftrag SGB VIII § 8a verbindlich teilnehmen.

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss des Kreistages ab dem **01.08.2024** in Kraft.

Winsen (Luhe), den *18.06.24*



Anlage zu § 6 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Harburg über die Finanzierung der Tagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Tagespflege

Staffelung der Kostenbeiträge

Betreuungsstunden pro Monat im Durchschnitt

Einkommen/Monat	21 - 39 Std		40 - 59 Std		60 - 79 Std		80 - 99 Std		100 - 119 Std		120 - 139 Std		140 - 159 Std		160 - 179 Std		ab 180 Std	
	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
bis 1.499,00 €	15,00 €	12,00 €	30,00 €	24,00 €	45,00 €	36,00 €	60,00 €	48,00 €	75,00 €	60,00 €	90,00 €	72,00 €	105,00 €	84,00 €	120,00 €	96,00 €	135,00 €	108,00 €
ab 1.500,00 €	19,00 €	14,00 €	37,00 €	28,00 €	55,00 €	42,00 €	73,00 €	56,00 €	90,00 €	70,00 €	108,00 €	84,00 €	126,00 €	98,00 €	144,00 €	112,00 €	162,00 €	126,00 €
ab 1.750,00 €	22,00 €	17,00 €	44,00 €	34,00 €	66,00 €	51,00 €	86,00 €	68,00 €	105,00 €	85,00 €	128,00 €	102,00 €	152,00 €	119,00 €	175,00 €	136,00 €	198,00 €	153,00 €
ab 2.000,00 €	28,00 €	20,00 €	52,00 €	40,00 €	78,00 €	60,00 €	102,00 €	80,00 €	125,00 €	100,00 €	152,00 €	120,00 €	180,00 €	140,00 €	207,00 €	160,00 €	234,00 €	180,00 €
ab 2.250,00 €	30,00 €	23,00 €	60,00 €	46,00 €	90,00 €	69,00 €	120,00 €	92,00 €	150,00 €	115,00 €	180,00 €	138,00 €	210,00 €	161,00 €	240,00 €	184,00 €	270,00 €	207,00 €
ab 2.500,00 €	35,00 €	26,00 €	70,00 €	53,00 €	105,00 €	79,00 €	140,00 €	105,00 €	175,00 €	130,00 €	210,00 €	156,00 €	245,00 €	182,00 €	280,00 €	208,00 €	315,00 €	234,00 €
ab 2.750,00 €	40,00 €	30,00 €	80,00 €	60,00 €	120,00 €	90,00 €	160,00 €	120,00 €	200,00 €	150,00 €	240,00 €	180,00 €	280,00 €	210,00 €	320,00 €	240,00 €	360,00 €	270,00 €
ab 3.000,00 €	45,00 €	34,00 €	90,00 €	68,00 €	135,00 €	102,00 €	180,00 €	136,00 €	225,00 €	170,00 €	270,00 €	204,00 €	315,00 €	238,00 €	360,00 €	272,00 €	405,00 €	306,00 €
ab 3.500,00 €	50,00 €	38,00 €	100,00 €	76,00 €	150,00 €	114,00 €	200,00 €	152,00 €	250,00 €	190,00 €	300,00 €	228,00 €	350,00 €	268,00 €	400,00 €	304,00 €	450,00 €	342,00 €
ab 4.000,00 €	58,00 €	42,00 €	112,00 €	84,00 €	168,00 €	126,00 €	224,00 €	168,00 €	280,00 €	210,00 €	336,00 €	252,00 €	392,00 €	294,00 €	448,00 €	336,00 €	504,00 €	378,00 €

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 34 / 2024

Bebauungsplan „Innenstadt Teil III Süd, 1. Änderung“: Durchführung der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Stadt Buchholz i.d.N. beabsichtigt den Bebauungsplan „Innenstadt Teil III Süd“ zu ändern. Der Bebauungsplan erhält den Namen „Innenstadt Teil III Süd, 1. Änderung“. Ziel der Änderung sind die Anpassung und Ausweisung neuer Bauflächen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. In Buchholz i.d.N. stehen aktuell nur wenige Wohnbauflächen zur Verfügung und Nachverdichtungspotentiale sollen genutzt werden.

Im Bestand befinden sich heute Geschäfts-, Büro- und Wohnnutzungen, ein Hotel, Flächen für Stellplätze und insbesondere im Südosten dichter Strauch- und Baumbestand. Durch die Lage an der Bahnstrecke ist besonders der Süden des Plangebietes stark von Schall-Immissionen betroffen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, welcher der Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient und im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann. Die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist somit nicht erforderlich. Der wirksame Flächennutzungsplan 2020 (FNP) stellt in dieser Fläche Gemischte Bauflächen dar. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Das knapp 1,5 ha große Plangebiet liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan "Innenstadt Teil III Süd" (1982) in dem überwiegend Mischgebiet und Grünfläche festgesetzt sind. Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz i.d.N. hat in seiner Sitzung am 13.05.2024 dem vorgelegten städtebaulichen Konzept zugestimmt und beschlossen, für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Innenstadt Teil III Süd“ die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die betroffene Öffentlichkeit erhält daher Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese zu erörtern (Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) und sich dazu zu äußern. Daher liegen die Plankonzepte in der Zeit

vom 28. Juni 2024 bis einschließlich 30. Juli 2024

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide aus.

Die Einsichtnahme in die vollständigen Unterlagen wird im 1. Stock des Rathauses (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Abteilung Stadt- und Grünplanung, Umwelt und Klima) während der genannten Öffnungszeiten des Rathauses ermöglicht:

Montag, Donnerstag, Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 16.00 bis 18.00 Uhr

Eine Terminabsprache ist erwünscht. Diese ist unter der Telefonnummer 04181 / 214-523 oder per E-Mail an stephan.lau@buchholz.de möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen kann.

Die Unterlagen sind außerdem online einsehbar unter folgender Adresse:

www.buchholz.de/innenstadt-3-sued-aend1

Stellungnahmen können elektronisch (vorzugsweise), schriftlich an o.g. Adresse oder zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen per E-Mail sind an katja.mencke@buchholz.de zu richten. Unter der o.g. Internet-Adresse können Stellungnahmen außerdem auch online abgegeben werden.

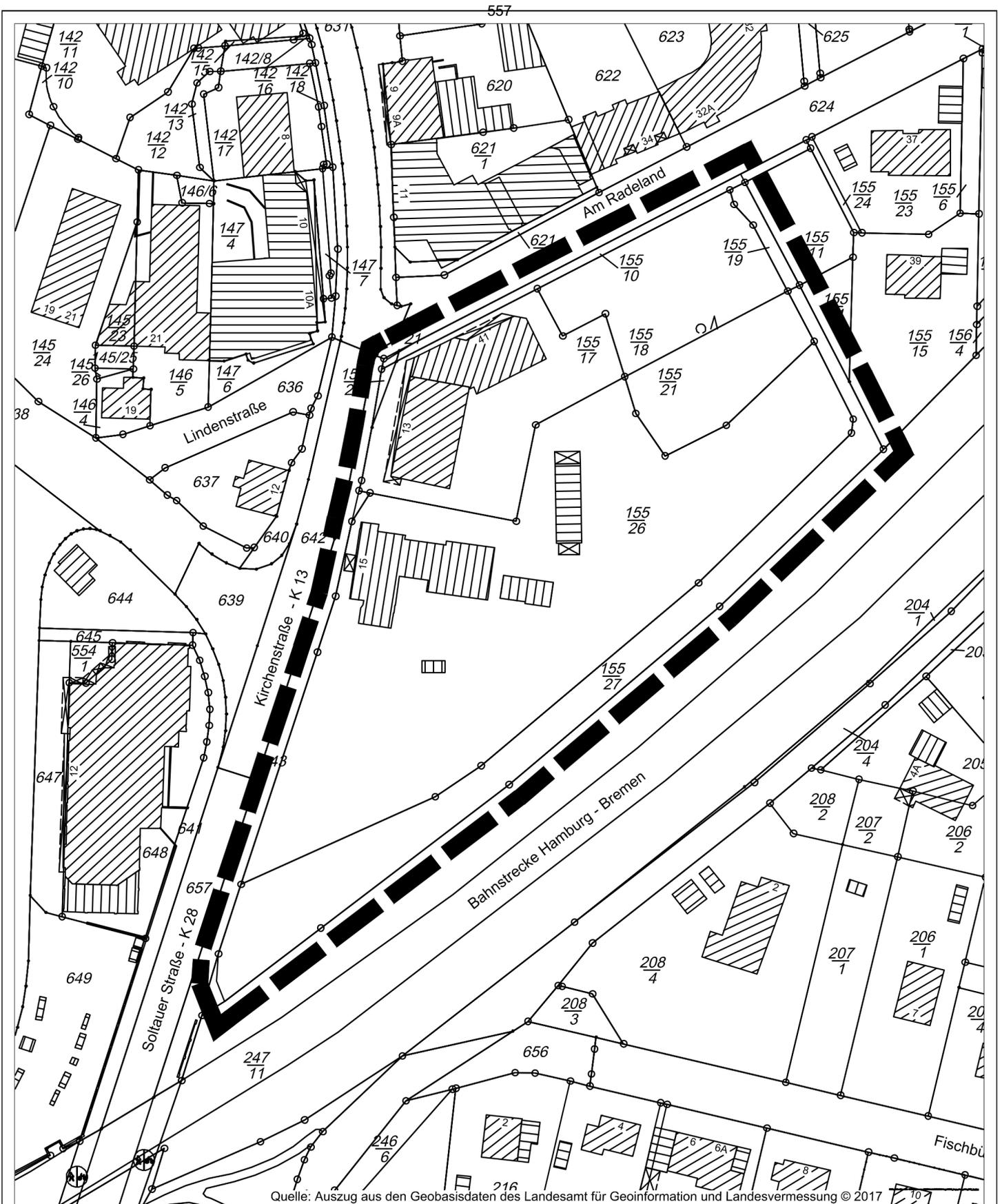
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite www.buchholz.de unter „Rathaus / Aktuelles / Amtliche Bekanntmachungen“.

Diese „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ ersetzt nicht die „Öffentliche Auslegung“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Buchholz i. d. N., den 13.06.2024

Der Bürgermeister

Anlage Übersichtskarte



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung © 2017



Stadt Buchholz in der Nordheide

Bebauungsplan „Innenstadt Teil III - Süd, 1. Änderung“ Übersichtsplan



ohne Maßstab



Geltungsbereich



Bekanntmachung

Nr. SGJ 05/2024

Änderung der Lärmaktionspläne (Stufe 4) für die Samtgemeinde Jesteburg gemäß EU-Umgebungsrichtlinie; Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47 d BImSchG

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind gemäß §§ 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, für die Umgebung von Hauptverkehrswegen und Hauptflughäfen sowie Ballungsräumen.

Für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes ist seit dem 01.01.2015 das Eisenbahnbundesamt (EBA) zuständig. Eine eigene Lärmaktionsplanung für Schienenverkehrslärm durch die Kommune ist nicht möglich. Der Aspekt Straßenverkehrslärm hingegen liegt in der Zuständigkeit der Kommunen.

Die Hauptverkehrsstraße – Landesstraße 213 – verläuft durch die Gemeinden Bendestorf, Harmstorf und Jesteburg. Aus diesem Grund hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 21.02.2019 die ersten Lärmaktionspläne der Mitgliedsgemeinden Bendestorf, Harmstorf und Jesteburg beschlossen (3. Stufe der Lärmaktionspläne). Grundlage bot die auf Vorlage des Bundes durch das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim erstellte Lärmkartierung.

Auf Basis des in der EU neu eingeführten einheitlichen Berechnungsverfahrens (CNOSSOS) wurde im Jahr 2022 für alle Hauptverkehrsstraßen eine aktualisierte Lärmkartierung durchgeführt.

Die nun aktuellen Lärmkarten stellen die Grundlage für die Lärmaktionspläne der zuständigen Gemeinden dar. Somit wurden die Lärmaktionspläne der einzelnen Mitgliedsgemeinden überarbeitet (4. Stufe).

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung vom 30.05.2024 die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Entwürfe der Lärmaktionspläne für die Gemeinden Bendestorf, Harmstorf und Jesteburg liegen in der Zeit vom

01.07.2024 bis zum 31.07.2024

bei der **Samtgemeindeverwaltung Jesteburg**, im ehemaligen Hausmeisterhaus, Sandbar 30, 21266 Jesteburg, Zimmer 53 // EG, während den allgemeinen Öffnungszeiten (montags, donnerstags und freitags 09:00 – 12:00 Uhr, dienstags 15:00 – 18:00 Uhr) aus.

Weiterhin sind sie im **Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Jesteburg** unter der Rubrik „Leben & Freizeit / Bauen & Wohnen / Bebauungspläne / Bauleitplanung online“ einsehbar, und zwar unter folgendem Link:

<https://www.jesteburg.de/regional/bauleitplanung/suche.html?titel=Bauleitplanung>

Die in den Lärmaktionsplänen genannten Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre, als auch die langfristigen Strategien/Maßnahmen sind durch die Samtgemeinde Jesteburg zu prüfen und ggf. umzusetzen. Es besteht aber keine Verpflichtung zur Umsetzung.

Informationen zur EU-Umgebungsrichtlinie und zum Verfahren sind auf der Seite des Niedersächsisches Umweltministeriums zu finden:

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/laermaktionsplanung/laermaktionsplanung-8808.html>

http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html

<https://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/interaktive-umweltkarten-derumweltverwaltung-8669.html>

Ergänzend: Informationen zur Lärmaktionsplanung des Eisenbahnbundesamtes (EBA) sind hier zu finden:

https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermaktionsplanung/laermaktionsplanung_node.html

Stellungnahmen zu den Entwürfen der Lärmaktionspläne, Stufe 4 der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Jesteburg können während der Auslegungsfrist vorzugsweise elektronisch per E-Mail an bauen-jesteburg@lkharburg.de, sowie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeindeverwaltung Jesteburg, im ehemaligen Hausmeisterhaus, Sandbar 30, 21266 Jesteburg abgegeben werden.

Jesteburg, den 14.06.2024



.....
Samtgemeindegemeindermeisterin

ausgehängt am: 14.06.2024
abgenommen am: 01.08.2024



GEMEINDE ROSENGARTEN

Der Bürgermeister

Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf

Rosengarten-Nenndorf, 14.06.2024

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18.15 Uhr

B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 26/2024

Lärmaktionsplan

Fortschreibung Stufe 3

Der Verwaltungsausschuss hat den Entwurf zur Fortschreibung der Stufe 3 des Lärmaktionsplanes in der Sitzung am 13.06.2024 gebilligt.

Nach § 47d BImSchG in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind zuständige Behörden zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans verpflichtet. Der Plan dient der Ermittlung und Bewertung von Lärmquellen und der strategischen Lärmvorbeugung. Hierzu wird der Lärm gem. 34. BImSchV kartiert, betroffene Bereiche und Personen ermittelt und mögliche Maßnahmen zur Lärminderung dokumentiert.

Alle 5 Jahre wird der Lärmaktionsplan überprüft/fortgeschrieben. In 2024 steht mit der Stufe 4 dieser Schritt an. Sie werden hiermit über die Beteiligung der Öffentlichkeit informiert und aufgefordert Anmerkungen/Hinweise abzugeben.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt in der Zeit vom

27.06.2024 bis zum 29.07.2024

im Rathaus der Gemeinde Rosengarten - Bremer Straße 42 - Stabsstelle Umwelt (Aushangbereich im Obergeschoss), 21224 Rosengarten-Nenndorf während der Sprechzeiten und nach Vereinbarung aus.

Die Internetveröffentlichung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes ist im genannten Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Rosengarten unter www.gemeinde-rosengarten.de einzusehen. Die Bearbeitung des Schienenverkehrs erfolgte bereits durch das Eisenbahnbundesamt.

Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können elektronisch (rathaus@gemeinde-rosengarten.de) übermittelt werden. Ergänzend können sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Rosengarten vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan nicht berücksichtigt werden.

Gemeinde Rosengarten
Der Bürgermeister

Seidler

Aushang vom 14.06.2024 bis 30.07.2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Kakenstorf für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kakenstorf in der Sitzung am 24.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt	2024	und	2025
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.448.100 Euro		2.378.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.700.200 Euro		2.489.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro		0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro		0 Euro
2.	im Finanzhaushalt			
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.384.800 Euro		2.314.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.564.900 Euro		2.343.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.000 Euro		7.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	278.400 Euro		697.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.398.800 Euro		2.322.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.843.300 Euro		3.041.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 und 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2024 auf 150.000 Euro und im Haushaltsjahr 2025 auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.	450 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

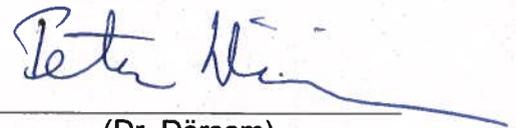
§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro im Haushaltsjahr 2024 und 1.000 Euro im Haushaltsjahr 2025 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Kakenstorf, den 24.04.2024

(Knüppel)
Bürgermeister



(Dr. Dörsam)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 und 2025 der Gemeinde Kakenstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21. Juni 2024 bis 01. Juli 2024

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 24, 21255 Tostedt,

im Rathaus, Fachbereich Finanzen

montags	07:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	07:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
mittwochs	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	07:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	07:30 Uhr – 12:30 Uhr

sowie bei der Gemeinde Kakenstorf, Bachstraße 3, 21255 Kakenstorf, nach vorheriger Terminabsprache mit dem Bürgermeister (Tel. 04186- 7350), im Gemeindebüro

öffentlich aus.

Kakenstorf, den 17. Juni 2024

Der Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moisburg in Moisburg.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moisburg für den Friedhof in Moisburg am 22.05.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6**Gebührentarif****I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:****1. Reihensarggrabstätten****1.1. Reihensarggrabstätte in Eigenpflege**

a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre	500,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 20 Jahre	300,00 €

1.2. Reihensarggrabstätte in Staudenlage

a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre	500,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 20 Jahre	300,00 €
c) Pflegekosten – für 30 Jahre	1.650,00 €
d) Pflegekosten für Kindergrab – für 20 Jahre	850,00 €

2. Wahlsarggrabstätten**2.1. Wahlsarggrabstätte in Eigenpflege**

a) für 30 Jahre - je Grabstelle	800,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	27,00 €

2.2. Wahlsarggrabstätte in Staudenlage

a) für 30 Jahre - je Grabstelle	800,00 €
b) Pflegekosten – für 30 Jahre je Grabstelle	1.650,00 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	82,00 €

3. Urnenreihengrabstätten

3.1. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage

für 25 Jahre – mit Pflegekosten 960,00 €

4. Urnenwahlgrabstätten

4.1. Urnenwahlgrabstätte in Eigenpflege

a) für 25 Jahre - je Grabstelle 550,00 €
 b) Verlängerung pro Jahr je Grabstelle 22,00 €

4.2. Urnenwahlgrabstätte in Staudenlage

a) für 25 Jahre – je Grabstelle mit Pflegekosten 1.700,00 €
 b) Verlängerung pro Jahr je Grabstelle 68,00 €

4.3. Urnenwahlgrabstätte unter Bäumen (Stele)

a) für 25 Jahre – je Grabstelle mit
 Pflegekosten und Beschriftung Stele 1.700,00 €
 b) Verlängerung pro Jahr je Grabstelle 68,00 €

4.4. Urnenwahlgrabstätte im Rosenbeet (Stele)

a) für 25 Jahre – je Grabstelle mit
 Pflegekosten und Beschriftung Stele 1.700,00 €
 b) Verlängerung pro Jahr je Grabstelle 68,00 €

5. Grabmale

Die Errichtung des Grabmals ist durch den Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz zu beauftragen.

Für Rasen- und Staudengräber sind nur liegende Grabsteine/Grabplatten ohne Fundament mit den max. Abmessungen 50 x 40 cm erlaubt.

Gebühren für die Errichtung der Grabmale werden nicht erhoben.

Die Grabmale/Stelen auf den Gemeinschaftsgrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung errichtet und beschriftet. Zusätzliche Gebühren für die Beschriftungen der Grabmale/Stelen werden nicht erhoben.

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 7. zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. und IV.

7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr gemäß § 6 - Gebührentarif zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung – Pflege- und Unterhaltungskosten:

1. Friedhofsunterhaltungsgebühr
wird erhoben je Bestattungsfall
(Unterhaltung allgemeiner Friedhofsflächen wie Wege,
Heckeneinfassungen des Friedhofs, Zäune etc.). 170,00 €
2. Gebühren für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:
Diese Leistungen werden von Dritten erbracht und mit dem Nutzungsberechtigten
direkt abgerechnet. Von der Friedhofsverwaltung werden keine Gebühren erhoben.

III. Verwaltungsgebühren:

Verwaltungsgebühren sind in Abschnitt II – Gebühren für die Bestattung enthalten.

IV. Friedhofsgebühren für die Entfernung von Grabmalen

- | | |
|--|----------|
| 1. Abräumen von Grabmalen Einzelgrab | 160,00 € |
| 2. Abräumen von Grabmalen Familiengrab bis 0,5 m ³ | 400,00 € |
| 3. Abräumen von Grabmalen Doppel- oder Familiengrab > 0,5 m ³ | 650,00 € |
| 4. Abräumen von Grabmalen in Eigenleistung,
incl. eigene Entsorgung der Reststoffe vom Friedhof
(Reststoffe: Grabsteine, Fundamente, Grabkanten, Steine,
Kieselsteine, Bäume, Pflanzen etc.) | 0,00 € |
| 5. Müllabfuhr bei Wahl- und Reihengräbern je Bestattungsfall | 350,00 € |
| 6. Müllabfuhr bei Urnen je Bestattungsfall | 190,00 € |
| 7. Müllabfuhr und Abräumen von Gräbern, bei denen die Friedhofs-
verwaltung die Grabpflege übernommen hat
(Rasen-, Stauden-, Urnengräber je Bestattungsfall),
incl. Grabauflösung mit Grabstein | 470,00 € |
| 8. Abräumen von Schredder, eingefärbtem Schredder, Steinen.
Entsorgung wird nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. | 400,00 € |

V. Gebühren für die Nutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung nicht erhoben.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 25.03.2020 außer Kraft.

Moisburg, 22.05.2024

Der Kirchenvorstand:


Vorsitzender



Siegel


Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

1 1. Juni 2024

Winsen, _____

Der Kirchenkreisvorstand:



Siegel



(als Bevollmächtigter für den Kirchenkreisvorstand Hittfeld)

Veröffentlicht am _____, Amtsblatt Nr. _____

**Bekanntmachung
des Kreistagsbeschlusses des Landkreises Harburg über den
Jahresabschluss 2022 der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung
und die Entlastung des Landrats**

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 den Jahresabschluss 2022 beschlossen. Dem Landrat wurde für dieses Haushaltsjahr die Entlastung gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erteilt.

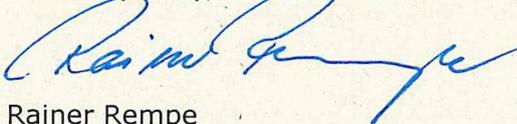
Der Jahresabschluss 2022 der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und der Stellungnahme des Landrats zur Einsichtnahme im Kreishaus öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG und § 156 Abs. 4 NKomVG). Die Unterlagen können in der Zeit vom 21.06.2024 bis zum 01.07.2024 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Kreishaus, Gebäude B, Zimmer 137 in 21423 Winsen (Luhe), Schlossplatz 6 eingesehen werden.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zusammen mit der Stellungnahme des Landrats zu dem Schlussbericht gegen Kostenerstattung in Höhe von 1,58 EUR an Dritte abgegeben.

Hinweis:

Zusätzlich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen im Internet auf folgender Internetseite veröffentlicht:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>
Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Winsen (Luhe), den 12.06.2024



Rainer Rempe
Landrat